



Verein

„WrangelkiezRat e.V.“

Satzung

Stand: 07.05.2015

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit	3
§ 4 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen	7
§ 11 Kassenprüfung	7
§ 12 Schiedskommission.....	7
§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren.....	7

Satzung

Zur Gewährleistung einer guten Lesbarkeit dieser Satzung wurde bei Personen- oder Funktionsbezeichnungen das generische Maskulinum gewählt. Dieses steht stellvertretend für die gleichfalls mögliche feminine Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „WrangelkiezRat“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Vereinszwecke sind die Förderung
 - von Kunst und Kultur
 - der Volks- und Berufsbildung sowie der (Umwelt-)Erziehung
 - der Kriminalprävention.

- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Eigeninitiative der Mitglieder, die neben dem ehrenamtlichen Engagement in den Organen des Vereins durch das Einbringen von individuellen Fähigkeiten zugunsten des Vereinszwecks zum Ausdruck kommt
 - die Durchführung, Unterstützung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen sowie Diskussionsrunden zu Stadtteilthemen.
 - die Durchführung, Unterstützung und Förderung von Bildungsprojekten (z.B. zur Sprachförderung oder Beratung von Jugendlichen zur Berufsfindung)
 - die Durchführung, Unterstützung und Förderung von Projekten zur Gewaltprävention (z.B. durch Sportangebote für Jugendliche).

§ 3 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein versteht sich als jederzeit unabhängig und frei bei der Verwirklichung seiner Ziele. Insbesondere bei dem Einwerben von Fördergeldern achtet der Verein darauf, sich über den Ausdruck einer besonderen Wertschätzung hinaus zu keiner Gegenleistung zu verpflichten.

§ 4 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und örtlich ausgewogen verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Nachbarschafts- und Familienzentrum Wrangelkiez, Cuvrystr. 13/14, 10997 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auf Aufnahme in den Verein von ihrem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die vorläufige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Lehnt der Vorstand die vorläufige Mitgliedschaft ab, entscheidet ebenso die Mitgliederversammlung.

(2) Es kann neben der ordentlichen Mitgliedschaft auch eine Fördermitgliedschaft beantragt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Der Beitrag von Fördermitgliedern kann individuell vereinbart werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Eine anteilige Erstattung von Beitragszahlungen erfolgt nicht.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein sonstiger wichtiger Grund besteht etwa bei Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Die Entscheidung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen; dem Mitglied steht innerhalb einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses durch den Vorstand eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Dem Mitglied muss in jedem Fall vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Auch in diesem Fall erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Beitragszahlungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme und Genehmigung des geprüften Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- die Aufnahme von Mitgliedern,
- den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Berufung bei Ausschluss durch den Vorstand in dringlichen Fällen, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit nicht der Vorstand

- in dringlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden (Anforderungen Register- oder Finanzamt) zur Satzungsänderung berufen war, sowie die Auflösung des Vereins,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

(3) Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet möglichst im ersten Monat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder berechtigt, die Fördermitglieder allerdings ohne Stimmrecht. Die Einberufung erfolgt in Textform per E-Mail oder schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß geladen wurden und sofern ein Quorum von mindestens 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sind alle Mitglieder anwesend, ist die Versammlung auch ohne ordnungsgemäße Ladung beschlussfähig.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch mindestens ein Vorstandsmitglied einberufen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der Mitglieder oder ihrer gesetzlichen Vertreter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Für die Abstimmungen nach Satz 6 bis 8 dieses Absatzes gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder in Textform unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Bei einer Mitgliederzahl von unter 30 Mitgliedern müssen mindestens 30% die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und richtet sich im Übrigen nach den Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis bedürfen sie zur Ausübung dieser Befugnis der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Vorstands.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung, Einberufung und Protokollführung der Mitgliederversammlung,

- Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts-, Finanzbehörden oder dem Gesetz verlangt werden; diese Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand wird turnusmäßig auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres für die Dauer eines Jahres gewählt, wenn nicht eine außerordentliche Versammlung zur Abwahl und Wahl eines neuen Vorstands einberufen wurde. Über die Vorstandmitglieder wird einzeln abgestimmt. Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt. Entfällt auf keinen der Bewerber die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen Erst- und Zweitplatziertem statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Vorstand kann nur werden, wer als natürliche Person Mitglied des Vereins und volljährig ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können (kommissarischer Vorstand). Die Befugnisse des kommissarischen Vorstands können von der Mitgliederversammlung beschränkt werden.

(4) Vorstandssitzungen werden auf Einladung eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und hat eine Tagesordnung zu enthalten. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln, mit einer 2/3 Mehrheit. Bei Bedarf können Entscheidungen auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklärt haben.

(5) Für eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit der auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Das Amt als Vorstand endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Sobald der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht, sind die übrigen Vorstandsmitglieder verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Ergänzungswahl stattfindet.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind bei Nachweis zu ersetzen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse in Vorstandssitzungen, einschließlich solcher, die schriftlich, elektronisch oder fernmündlich ergangen sind, sowie in Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Für die Dauer von einem Jahr werden auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahrs aus den Reihen der Mitglieder, die nicht im Vorstand sind, zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahrs.

§ 12 Schiedskommission

Bei Zerwürfnissen innerhalb der Vereinsarbeit hat sich auf Anregung des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder eine Schiedskommission aus zwei Personen zu bilden, die mit der Schlichtung des Streitfalls zu beauftragen ist. Die Mitgliederversammlung kann vorab eine feste Besetzung für diese Kommission wählen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Eine Auflösung des Vereins erfordert die in § 8 Absatz 5 Satz 8 bezeichnete Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist gemäß § 4 Absatz 3 zu verwenden.

(2) Als Liquidator wird ein Vorstandsmitglied bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Überarbeitung nach einstimmigem Satzungsänderungsbeschluss des Vorstandes vom 07.05.2015

Berlin, 07.05.2015

Unterschriften des Vorstandes